



Stark an Ihrer Seite

Juli 2024

Nr. 08/2024

INFO

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Beihilfe für Aufwendungen während eines Auslandsaufenthalts

Endlich naht die schönste Zeit des Jahres – die Urlaubszeit. Viele freuen sich auf die nächste Reise ins Ausland. Doch wie sieht es mit der Beihilfe aus, wenn man im Ausland krank wird oder ein Unfall passiert? Zahlt die Beihilfe die entstehenden Kosten? Ist es sinnvoll, dass man sich gesondert privat für solche Fälle absichert?

Grundsätzlich muss hier zwischen Aufwendungen unterschieden werden, die innerhalb der EU, innerhalb unseres Kontinents, aber außerhalb der EU oder außerhalb Europas anfallen. Der BLLV-Mittelfranken berichtet über dieses Thema ausführlich in der nächsten Ausgabe (03/04-2024) der MILZ. Außerdem können die Mitglieder die Sonder-Info auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter www.bllv.de → BLLV Regional → Mittelfranken → Veröffentlichungen → Info-Dienst → Sonderdienst aufrufen. Hier werden auch die Regelungen für Kreuzfahrten näher erläutert.

Es ist empfehlenswert, dass Sie sich vor einer Auslandsreise insbesondere vor Reisen außerhalb Europas näher informieren.

BLLV-Eigenhilfe unterstützt auch Hochwasseropfer

Der BLLV unterstützt über die Eigenhilfe auch Mitglieder, die vom Hochwasser der ersten Juniwoche betroffen sind. Zwar ist im Regierungsbezirk Mittelfranken die Überschwemmungssituation nicht so groß wie in den Donauebenen oder in den Nebenflüssen des Alpenbereichs, doch haben wir auch Mitglieder, die in diesen Regionen wohnen.

Die BLLV-Eigenhilfe ist eine Selbsthilfeeinrichtung des Verbandes. Die zur Verfügung stehenden Etatmittel dienen zur finanziellen Unterstützung von wirtschaftlich in Bedrängnis geratenen Mitgliedern, Schutzmitgliedern und Angestellten des BLLV. Die Eigenhilfe ersetzt nicht private Haftpflicht-, Personen- oder Sachversicherungen, ergänzt sie aber in umfassender Weise und kann deshalb für die Mitglieder eine spürbare Hilfe bedeuten.

Eigenhilfe kann nur gewährt werden, wenn die Schadenssumme höher ist als die Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommens. Bei Einkommen bis zu 1000 € wird unabhängig hiervon geprüft, ob soziale Bedürftigkeit vorliegt.

Sollten Sie vom Hochwasser betroffen sein oder aus anderen Gründen in eine Notsituation geraten, so können Sie über die BLLV-Homepage des Landesverbandes einen Antrag auf Eigenhilfe stellen. Gerne können Sie sich aber auch in solchen Situationen direkt an den Bezirksverband Mittelfranken wenden.



Immer wieder Unklarheiten bei Krankmeldungen

In letzter Zeit fragen Mitglieder vermehrt nach den Regelungen für Krankmeldungen. Dabei wird immer wieder offenkundig, dass so manche interne Regelung an der ein oder anderen Schule nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Aus diesem Grund weisen wir auf die wichtigsten Vorgaben hin:

Grundsätzlich gilt, dass eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen sind. Sind Beamte mehr als drei Kalendertage krank, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Zwar kann das ärztliche Zeugnis auch bereits früher verlangt werden. Allerdings sehen die Regelungen nicht vor, dass generell und in jedem Fall ab dem ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest verlangt werden kann.

Oft werden Wochenendtage nicht korrekt vermerkt. Meldet sich z.B. jemand bis zum Freitag krank, so endet die Erkrankung auch an diesem Tag. Immer wieder fragen Kolleginnen und Kollegen nach, ob in diesem Fall generell auch der Samstag und der Sonntag als Krankheitstag zählen. Das ist jedoch falsch. Das kann vor allem bei Lehramtsanwärterinnen und Anwärtern zu einer unnötigen Vermehrung der Krankheitstage führen, so dass diese unter Umständen nach der Anwärterzeit nur deshalb ein weiteres Mal zum Amtsarzt müssen, weil die Schule solche Wochenendtage mitzählt. Es wird empfohlen, dass sich die Lehrkräfte am Freitag wieder telefonisch gesund melden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verpflichtung zur Vorlage eines Arztattestes bei mehr als drei Tagen um Kalendertage handelt. Damit wäre z.B. bei einer Erkrankung von Freitag bis Montag eine Krankschreibung durch einen Arzt erforderlich, da es sich in einem solchen Fall um mehr als drei Kalendertage handelt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass verbeamtete Lehrkräfte nicht verpflichtet sind, sich während der Ferien krankschreiben zu lassen. Bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis ist das anders, da die Befristung der Lohnfortzahlung auch in den Ferien nach sechs Wochen greift.

Ordnungsmaßnahme durch Lehrerkonferenz: Kein Anspruch auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bei Anhörung der Eltern

(nach einem Beitrag von Hans Schindele in der Schwäbischen Lehrerzeitung Nr. 01/2024)

Generell sind vor einer Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (außer Verweis und verschärfter Verweis) die Eltern anzuhören. In einem konkreten Fall entschied sich die Lehrerkonferenz für die Versetzung eines Schülers aus der Ganztagsklasse in eine Halbtagsklasse für mehr als vier Wochen (nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 6c BayEUG). Die Eltern beantragten, dass sie gemäß Art. 88 Abs. 3 Satz in der Lehrerkonferenz persönlich ihr Anliegen vortragen wollten. Hierzu beantragten Sie die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands.

Die Konferenz lehnte das Beisein eines Anwalts jedoch ab. Dagegen klagten die Eltern. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und das Verwaltungsgericht Würzburg urteilten, dass kein Anspruch auf Teilnahme eines Juristen an einer Anhörung in der Konferenz besteht. Danach muss die Schule das Beisein des Anwalts nicht zulassen. Entscheidend ist hier die Formulierung im Gesetzestext, dass die Eltern ihr Anliegen in der Konferenz persönlich vortragen dürfen (Art. 88 Abs. 3 Satz 3 BayEUG).

Nach Verhängung der Maßnahme haben die Eltern selbstverständlich das Recht, sich in einem anschließenden Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Gerade bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bitten wir unbedingt Formfehler zu vermeiden, denn darauf kommt es an!